

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 99. Sitzung (06.07.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht
der
Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen
über den
Gesetzentwurf

**Die Änderung des Gesetzes über den Staats-
voranschlag und die Verwaltung der Staats-
einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.**

(Drucksache Nr. 51 c.)

Erstattet von dem Abg. Dr. **Obkircher**.

Das bestehende Etatgesetz ist schon jetzt in einzelnen Bestimmungen veraltet und muß deshalb und im Gefolge des diesem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. die Änderung des Beamtengesetzes, in mehreren seiner Vorschriften abgeändert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf faßt in seinem § 1 unter 14 Ziffern die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen zusammen und bestimmt in § 2, daß das Gesetz am 1. Juli 1908, also gleichzeitig mit den anderen beamtengesetzlichen Vorlagen, in Kraft treten soll.

Bei der Beratung des Entwurfs zum Beamtengesetz war seitens der Kommission die Frage angeregt worden, ob nicht durch eine Übergangsbestimmung zum Beamtengesetz eine Bestimmung zu treffen sei, wonach den beim Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhandenen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfängern allgemein ein Anspruch auf Erhöhung ihrer Bezüge eingeräumt wird. Die Großh. Regierung stellte sich dieser Anregung entgegen. Sie hatte nach ihrer Erklärung unter III der Allgemeinen Bemerkungen zu den Beamtenvorlagen — Druckvorlage „Zu Nr. 51“ — in Aussicht genommen, zur Verbesserung der Lage dieser Persönlichkeiten die Unterstützungs- und

Gnadengabensfonds angemessen zu erhöhen, und es sollte nach ihrem Vorschlag zu Art. 29 des Etatgesetzes die Zulässigkeit der Gewährung von Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte auf die Beamten ausgedehnt werden, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind. Infolge der Erörterung bei der Beratung des Beamtengesetzes entschloß sie sich, weitere und zwar weitgreifende Verbesserungen dieser Art in Vorschlag zu bringen. Das geschah in der Weise, daß den Kommissionsmitgliedern ein Vorschlag zu einigen Änderungen der Artikel 28 bis 30 des bestehenden Etatgesetzes, unter Hinzufügung eines Artikels 30 a, behändigt wurde. Darin waren der Vorschlag in § 1 Ziffer 14 des Regierungsentwurfs zum Art. 29 und einige andere Änderungen des bestehenden Gesetzes aufgenommen. Eine Begründung war dem Vorschlag nicht beigegeben. Er wurde von der Kommission gelegentlich der Behandlung des Beamtengesetzes in Beratung gezogen und hatte die Wirkung, daß von der Aufnahme einer Übergangsbestimmung in das Beamtengesetz abgesehen und beschlossen wurde, die bei der Haftung der Regierung allein erreichbare Verbesserung der Lage der beim Inkrafttreten der beamtengesetzlichen Vorlagen vorhandenen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in die Art. 30 und 30 a des Etatgesetzes vorzunehmen. Erst nachdem der Vorschlag der Regierung hierzu angenommen war, wurde über die Annahme des Entwurfs, betreffend Änderung des Beamtengesetzes, in der von der Kommission beschlossenen Fassung abgestimmt. Das Ergebnis der Erörterungen über die Art. 28 bis 30 a des Etatgesetzes wird unten bei § 1 Ziff. 14 dargelegt werden. Im übrigen vergleiche die Ausführungen im Bericht über das Beamtengesetz — Drucksache „Zu Nr. 51 a (I)“ Seite 55/64.

Der auf das Etatgesetz bezügliche Teil der Petition des Finanzbeamtenvereins wird zu Ziff. 13 besprochen werden.

Die vom gegenwärtigen Gesetzentwurf gemachten Vorschläge wollen zum größten Teile nur rein formelle oder solche Änderungen, welche infolge der Änderungen im Beamtengesetz notwendig sind; einige Vorschläge bezwecken auch lediglich, veraltete und durch die Tatsachen überholte Bestimmungen des Gesetzes wieder mit dem Stand der Tatsachen in Übereinstimmung zu bringen. Soweit solche Änderungen in Frage sind, wird lediglich auf die von der Kommission als zutreffend erachtete Begründung verwiesen.

§ 1.

Zu Ziff. 1. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziff. 2. Hier sind einige Änderungen des Art. 17 des bestehenden Gesetzes vorgeschlagen. Die Vorschläge zu Abf. 3 und 5 bedürfen nicht der weiteren Erörterung und werden nicht beanstandet.

Der Vorschlag zu Abf. 4 berührt eine prinzipielle Frage und bedarf deshalb der eingehenden Besprechung.

In § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, ist bestimmt, daß das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmet ist, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet wird. Zum Vollzuge dieser Vorschrift wurden nach Verständigung mit den obersten Kirchenbehörden bezüglich der Verwaltung des katholischen und des evangelischen Kirchenvermögens landesherrliche Verordnungen erlassen. Danach werden die Vorsteher und die zu Mitgliedern des katholischen Oberkirchenrats gewählten Laien in der Regel mit Staatsdienereigenschaft angestellt, und können die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der katholischen allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenrats und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds Staatsdienereigenschaft erhalten. Dadurch werden die betreffenden Beamten nicht Staatsbeamte im eigentlichen Sinne, wenn auch auf ihre Rechtsverhältnisse die für die Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden. Es ist damit noch nicht ausgesprochen, wie das persönliche Verhältnis dieser Beamten zu den Kirchenverwaltungen einer- und zu der staatlichen Verwaltung andererseits, wie ihre Entlohnung geregelt ist, und insbesondere ob und inwieweit der Staat für ihren Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhe- und Versorgungsgehälte aufzukommen hat. Soweit es sich um die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen handelt, bestimmt indessen das Statgesetz die Grundsätze, nach welchen solche Beamte, deren Bezüge ganz oder teilweise der Staatskasse zur Last fallen sollen, etatmäßig angestellt werden können — Art. 14 —, und inwieweit die Staatskasse sich an der Bestreitung dieser Bezüge beteiligt — Art. 15. Danach ist die Staatskasse zu einer Beteiligung hieran nur verpflichtet, wenn solche Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltungen in Frage sind, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung angestellt sind, und nur insoweit, als eine solche Ver-

pflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist. Diejenige Klasse, welche das Dienstinkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Solche Festsetzungen enthalten die Art. 16 und 17 des geltenden Statgesetzes. Gemäß Art. 16 Abf. 4 finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche im dritten Abfatz für die Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie bisher die Militärwitwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Pfanstaltenverwaltung) gegeben sind. Hiernach kann von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten dieser Beamten nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschliebung ein verhältnismäßiger Teil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Übernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Teil der bei der Bemessung jener Gehälte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienst zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel der kirchlichen Vermögensverwaltungen zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen. Außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehälte von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Auch bezüglich der Versorgungsgehälte der Sinterbliebenen gelten gemäß Art. 17 Abf. 4 für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen die auf Beamte bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten bezüglichen Bestimmungen des dritten Abfatzes. Danach kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälte mit der Maßgabe übernehmen, daß von der kirchlichen Vermögensverwaltung ein bestimmter einmaliger Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse entrichtet und von dem Versorgungsgehalt ein nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit zu bestimmender angemessener Teil erlegt wird. Der kirchlichen Vermögensverwaltung bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge die Versorgungsgehälte allein zu bestreiten.

Auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag kann auch nach Bedarf der volle Versorgungsgehalt zu Lasten der Beamtenwitwenkasse übernommen werden. Indessen gelten diese, die Versorgungsgehälte betreffenden Bestimmungen nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Der Entwurf will diese in dem gesperrt gedruckten Satz wiedergegebene Beschränkung der Dauer jener Bestimmungen durch Streichung des Satzes beseitigen und andererseits dem Artikel einen neuen Absatz beifügen, der später zu besprechen sein wird.

I.

Zur Begründung des erstgenannten Vorschlags wird erklärt:

Trotz Einführung der Besteuerung der Angehörigen der Kirchen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer seien auch in der Folge die Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen von der Beamtenwitwenkasse bestritten worden. Dies sei im Einverständnis mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem der Finanzen geschehen, und beide Kammern der Landstände hätten nichts dagegen eingewendet, daß mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse beider Landeskirchen von einer Änderung der seitherigen Bestimmungen abgesehen worden ist. Durch die vorgeschlagene Streichung des zweiten Satzes in Abs. 4 des Art. 17 Stat.-Ges. solle das Gesetz mit der derzeitigen Lage in Übereinstimmung gebracht werden.

Dieser Satz beruht nach der ihm f. Zt. beigegebenen Begründung auf folgender Erwägung: Das Angemessenste wäre vielleicht, die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Leistung eines festen Staatszuschusses zu erledigen. Indessen müsse für jetzt an den Bestzustand der beteiligten Körperschaften zc. nach Tunlichkeit angeknüpft werden, und in dieser Rücksicht sei mit den damals vorgeschlagenen Normen, welche immerhin das Budgetrecht der Stände ausreichend wahrten, sachgemäß Rechnung getragen. Erst nach Erlassung eines Gesetzes über die Besteuerung für allgemein kirchliche Bedürfnisse könne eine endgültige Regelung des Verhältnisses, nach

welchem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltungen teilzunehmen haben, in Aussicht genommen werden. Mit den bezüglichen Vorschriften in Art. 16 und 17 des Stat.-Ges. sollte ermöglicht werden, hinsichtlich der Art und Weise, wie seither — neben Leistung eines festen Beitrags — eine Beteiligung des Staates stattgefunden hat, die bisherige Praxis vorerst noch beizubehalten.

Nach Inkrafttreten des Stat.-Ges. von 1888 kamen Vereinbarungen zwischen dem Staat und den obersten Behörden beider Landeskirchen zustande, welche dem Hauptstaatsvoranschlag für die Jahre 1890 und 1891 und dem Nachtrag hierzu als Anlagen beigegeben sind. Vergl. vom Landtag 1889/90 Beil.-Heft 3, Haupt-Abt. II, S. 152 ff. und Beil.-Heft 5, S. 440 ff. Dort wurden zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung der kirchlichen Vermögen, in Verbindung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung, sowie dem Stat.-Gesetz Bestimmungen getroffen, welche nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge für die staatlichen Beamten durch Nachträge in einzelnen Beziehungen abgeändert worden sind. Vgl. vom Landtag 1901/02 Beil.-Heft 3, Haupt-Abt. III, S. 172 und 176. Diese Vereinbarungen und Nachträge hierzu regeln die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrat und an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens. Danach werden die betreffenden Beamten in geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte angestellt. Für die Ansprüche dieser Beamten auf Dienstlohn, Ruhe- und Unterstüßungsgehalt, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hierzu auf Grund der Vereinbarungen ausdrücklich übernommen ist. Vorbehalten blieb daneben das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung anderer ausdrücklich genannter Mittel zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist. Was insbesondere die hier interessierenden Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen solcher Beamten betrifft, so ist vereinbart, daß sie zwar im allgemeinen bezüglich der etatmäßigen Beamten der Oberstiftungsbehörden aus der Beamtenwitwenkasse bestritten werden, daß aber aus Mitteln des katholischen Oberstiftungsrats bzw. des evangelischen Oberkirchenrats als evangelischen Oberstiftungsrats dafür an die Beamtenwitwenkasse bestimmte einmalige und jährliche Beiträge zu leisten sind. Daneben hatten auch die Beamten die geordneten

Witwenkassenbeiträge an diese Kasse zu bezahlen. Nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der eigentlichen Staatsbeamten wurden durch landesherrliche Entschliessungen auch die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen von diesen Beiträgen entbunden. Dagegen wurde bestimmt, daß aus Mitteln der genannten Oberstiftungsbehörden außer den oben erwähnten Leistungen weiter jährlich sechs Zehntel des Betrages, welchen die Beamten als Witwenkassenbeitrag zu entrichten hätten, wenn die Beiträge nicht aufgehoben wären, an die Beamtenwitwenkasse zu zahlen sind. Weil aber der persönliche Aufwand für die Oberstiftungsbehörden zur Hälfte von der Staatskasse übernommen ist, verbleibt auch bezüglich dieser Versorgungsgehälter nicht die ganze Last den Kirchen und kirchlichen Fonds.

Bezüglich der Versorgungsgehälter der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds angestellten Beamten wurde in den Vereinbarungen auf Art. 17 Abs. 4 des Etatsgesetzes ausdrücklich hingewiesen. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwitwenkasse zu ersehende Teil des Versorgungsgehältes wurde auf 30 % des Versorgungsgehältes bis auf weiteres festgesetzt. Nach Wegfall der Witwenkassenbeiträge wurde auch in Bezug auf diese Beamten vereinbart, daß zum Ersatz für diese aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen jährlich sechs Zehntel des Betrages an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten seien, welchen die betreffenden Beamten als Witwenkassenbeitrag zu bezahlen hätten, wenn diese Einrichtung noch bestünde.

Nach Erlassung der Kirchensteuergesetze wurde der dargelegte Zustand belassen, obgleich er von jetzt an der Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 des Etatsgesetzes zuwider war. Die Zweite Kammer hat sich nicht nur bei der Behandlung der in der Begründung des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs erwähnten Denkschrift der Oberrechnungskammer, sondern auch bei der Beratung des Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1902/03 mit der Angelegenheit beschäftigt und ausdrücklich davon Umgang genommen, gegen die Fortentrichtung der entsprechenden Versorgungsgehälter aus der Beamtenwitwenkasse eine Beanstandung zu erheben. Aber sie wollte damit nur eben die angeforderten Summen budgetmäßig bewilligen und nicht eine ausdrückliche Zustimmung zu den erwähnten Nachtragsvereinbarungen aussprechen, da solche Zustimmung wegen der Nichtübereinstimmung der dadurch herbeigeführten Regelung mit dem Etatsgesetz nicht angebracht erscheine. Vergl. Kommissionsbericht vom Landtag 1901/02, Beil.-Heft 5, S. 415/16 und 419.

Die Kommission muß anerkennen, daß an sich erwünscht wäre, die erwähnte Nichtübereinstimmung zwischen der Bestimmung in Art. 17 Abs. 4 und dem bestehenden Zustande zu beseitigen, glaubt aber nicht, daß bei Fortbelassung dieses Zustandes die Änderung des Gesetzes als unumgänglich notwendig erscheint, wenn die erwähnten Leistungen der Beamtenwitwenkasse an die Hinterbliebenen von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen jeweils in den Erläuterungen zum Voranschlag der Beamtenwitwenkasse ersichtlich gemacht werden und durch die Bewilligung der entsprechenden Anforderung im Staatsvoranschlag seitens der Landstände jeweils für eine Budgetperiode die gesetzmäßige Grundlage erhalten.

Die Mehrheit der Kommission (7 gegen 4 Stimmen) will, daß mit Rücksicht auf die derzeitigen finanziellen Verhältnisse der hier allein in Betracht kommenden evangelischen und katholischen Kirche, wie sie in der Begründung und dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu dem dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Gesetzesentwurf, betr. die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, ausführlich dargestellt sind, die genannten Leistungen der Beamtenwitwenkasse zunächst noch weiter stattfinden sollen, während die Minderheit nach ihrer prinzipiellen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche diese Leistungen beseitigt sehen möchte. Diese Minderheit ist daher für die Aufrechterhaltung des vom Regierungsentwurf gestrichenen Satzes. Ihr gesellten sich bei der Abstimmung über diese letztere Frage drei Mitglieder der Mehrheit hinzu. Diese billigen den Grundsat, wonach die Kirchen für die Bedürfnisse ihrer Verwaltungen selbst sorgen sollen, ohne dafür Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen, und wollen deshalb die Fortentrichtung jener Leistungen nur insoweit gelten lassen, als nicht die beiden Landeskirchen in die Lage versetzt sind, dafür aus eigenen Mitteln aufzukommen. Sie glauben, daß dieser Zeitpunkt dann eintreten werde, wenn vor Ablauf der in dem genannten Detationsgesetz gesteckten fünfjährigen Frist durch weitere Erhöhung der Höchstgrenzen der Kirchensteuerfüße den Landeskirchen ermöglicht sein wird, größere Einnahmen aus der Besteuerung ihrer Angehörigen zu ziehen. Da sonach die Beseitigung jener Leistungen der Beamtenwitwenkasse an die Hinter-

bliebenen kirchlicher Vermögensverwaltungen auf eine nahe Zeit in Aussicht genommen und dann der aus dem oben angeführten Grundsatze entsprungene zweite Satz in Absatz 4 des Artikels 17 auch tatsächlich vollzogen werden kann, wollen sie den Satz nicht streichen, sondern aufrecht erhalten. So ergab sich auch gegen den Regierungsvorschlag der Streichung des Satzes eine Mehrheit von 7 gegen 4 Stimmen. Die Mitglieder dieser Minderheit von 4 Stimmen billigen die Forterhaltung derartiger Staatsleistungen zu kirchlichen Zwecken auf unbestimmte Zeit und wollten durch ihre Stimmabgabe für die Streichung des Satzes der Fortentrichtung der in Frage stehenden Leistungen der Beamtenwitwenkasse ein Hindernis aus dem Weg räumen.

Die Regierung erklärte sich mit der Aufrechterhaltung des Satzes einverstanden, weil auch sie mit der Mehrheit die Absicht verfolgt, die erwähnten Leistungen der Beamtenwitwenkasse zu beseitigen, sobald die finanzielle Lage der Landeskirchen dies zugänglich macht.

II.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatze sollen die in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes angeführten Rettungsanstalten für sittlich verwaiste oder für schwachsinrige Kinder, Waisenhäuser oder andere in bedeutender Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der Zuschüsse entbunden werden können, welche nach Art. 17 Abs. 2 gegen Übernahme der Versorgungsgehälter für die Hinterbliebenen bestimmter Beamten an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten sind.

Die Kommission ist mit dem in dem neuen Absatze ausgedrückten Gedanken einverstanden, will ihm aber eine weitere Ausdehnung geben. Der Entwurf spricht nämlich nur von den in Abs. 2 erwähnten Zuschüssen, welche für Beamte, welche im Dienste der kirchlichen Vermögensverwaltungen ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, und für diejenigen Beamten, welche bei einer solchen Verwaltung aus dem aktiven Dienste endgültig ausscheiden, seitens der Verwaltung sowohl bei der Anstellung, als beim Ausscheiden in Höhe von 30 % des in dem betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaliger Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten sind. Neben diesen Zuschüssen leisten aber z. Bt. die kirchlichen Vermögensverwaltungen

noch andere Zuschüsse an die Beamtenwitwenkasse. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 1 Ziffer 2 — Seite 5 der Drucksache Nr. 51 c — sind nämlich nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und Volksschullehrer auch die Beamten der genannten Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten durch landesherrliche Entschliebung von der Verpflichtung zur Leistung von Witwenkassenbeiträgen entbunden worden. Gleichzeitig sind die auf Grund des Art. 17 Abs. 3 und 4 des Statgesetzes hinsichtlich Übernahme der Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen dieser Beamten auf die Staatskasse getroffenen Vereinbarungen dahin abgeändert worden, daß zum Ersatz für die in Wegfall gekommenen, bis dahin von den Beamten an die genannten Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten zu zahlenden und von diesen letzteren an die Beamtenwitwenkasse abzuführenden Witwenkassenbeiträge die Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten aus ihren eigenen Mitteln fortlaufende Beiträge an die Beamtenwitwenkasse in der Höhe von $\frac{1}{10}$ der Witwenkassenbeiträge zu zahlen haben. Es ist ohne weiteres klar, daß bezüglich der hier vorliegenden Frage diese fortlaufenden Beiträge, welche also ohne Ersatz aus Mitteln der betreffenden Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten zu leisten sind, ganz ebenso zu beurteilen sind, wie die obengenannten einmaligen Zuschüsse. Wenn demnach eine Bestimmung erwünscht erscheint, wonach den vom Regierungsvorschlag betroffenen Lehr- und Erziehungsanstalten die einmaligen Zuschüsse nachgelassen werden können, sollte gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben werden, dieselben je nach Lage der Verhältnisse auch von der Entrichtung der fortlaufenden Beiträge zu entbinden. Das will die Kommission bewirken, indem sie im Einverständnis mit der Regierung die folgende Fassung des neuen Absatzes vorschlägt:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehälter auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden.“

Der Wortlaut läßt offen, ob diese Befreiung jedesmal, wenn eine Leistung fällig wäre, oder allgemeiner für die auf einen bestimmten Beamten bezüglichen Leistungen überhaupt oder nur für diese Leistungen der einen oder anderen Art oder etwa für eine jede Anstalt überhaupt ohne Rück-

sicht auf die einzelnen Leistungen oder auf die einzelnen als Beamte bei ihr angestellten Persönlichkeiten auszusprechen sei. Die Kommission ist der Meinung, daß sich nur nach den Verhältnissen der betreffenden Anstalten die Frage beantworten läßt, in welchem Umfang die Befreiung sich rechtfertigen lasse, daß aber jede solche Entscheidung jederzeit widerprüflich sein müsse.

Wenn hiernach der Regierung eine Ermächtigung eingeräumt werden soll, durch deren Gebrauch der Beamtenwitwenkasse bisherige Einnahmen entzogen werden können, so soll den Landständen Gelegenheit gegeben werden, ebenso wie von den Vereinbarungen auf Grund des Art. 17 Abs. 3 des Etatgesetzes auch von diesen Befreiungen Kenntnis zu erhalten und ihnen die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen. Dies könnte durch Aufnahme der betreffenden Entschlüsse in die Erläuterungen zu den Einnahmen der Beamtenwitwenkasse geschehen — vergl. zum Spezialbudgets des Finanzministeriums Anl. 3 unter Einnahme Titel II § 1 und Titel III § 2.

Hiernach beantragt die Kommission zu Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge“ zu streichen.

Im letzten Absatz ist das Wort „Paragraphen“ zu ersetzen durch „Artikels“.

Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgebühren auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden.“

Zu Ziffer 3 bis 9. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 10. Vergl. die Ausführungen zu Art. 1 § 2 des Gesetzesentwurfs betr. die Änderung des Beamtengesetzes im Bericht Drucksache „Zu Nr. 51 a (1)“ S. 4/5.

Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 11. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 12. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 13. Der Finanzbeamtenverein hat zu Artikel 27 vorgeschlagen, den Absatz 3 etwa so zu

fassen: Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Beamtengesetzes bzw. § 19 der Gehaltsordnung vorliegen.

Diese Bitte ist durch die Beschlüsse zu diesen Bestimmungen der anderen Gesetze erledigt.

Bezüglich der von der Regierung vorgeschlagenen Änderung in Artikel 27 Abs. 1 lautet der Antrag auf Zustimmung.

Zu Ziffer 14. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung fand Zustimmung.

Allein wie aus den einleitenden Ausführungen zu entnehmen ist, hat die Großh. Regierung der Kommission gegenüber noch andere Änderungen des bestehenden Gesetzes in Vorschlag gebracht. Der Vorschlag geht dahin, an die Stelle der Artikel 28 bis 30 die unten im Schlußantrag Seite 17/19 abgedruckten Artikel 28 bis 30 a treten zu lassen.

Zu Art. 28—30 a:

Die bisherigen beiden Artikel 28 und 29 regelten die Bildung eines zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte bestimmten Fonds und die Bewilligungen aus diesem Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Der neue Vorschlag der Regierung gruppiert diese Bestimmungen anders in 3 Artikeln und verändert teilweise deren Inhalt.

Art. 28 handelt nur noch von den außerordentlichen Belohnungen, Art. 29 nur noch von den Unterstützungen, jetzt Beihilfen genannt, an noch im Dienst befindliche etatmäßige Beamte, Art. 30 nur von den Beihilfen an zurufgekehrte und an entlassene, vormals etatmäßige Beamte.

Der Inhalt des bisherigen Art. 30 findet in veränderter Form Aufnahme in dem neuen Art. 30 a, welcher von den Gnadengaben, jetzt Beihilfen genannt, an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten handelt.

Auf Grund der bisherigen Bestimmungen finden sich im Staatsvoranschlag für die gegenwärtige Budgetperiode folgende Anforderungen:

1. In jeder Hauptabteilung für das Gebiet je eines Ministeriums ein Betrag für Unterstützungen an etatmäßige Beamte und ein weiterer Betrag für außerordentliche Belohnungen an diese Beamten. Die Beträge der erstgenannten Art sind gemäß Art. 29 Abs. 1 nur für etatmäßige Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstariers bestimmt und werden unter Zugrundelegung eines Einheitsfußes von je M 8.50 auf den Kopf berechnet. Die Beträge der letztgenannten Art sind gemäß Art. 29 Abs. 2 für technische Beamte jeder Art bestimmt, welche sich um

besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, und werden unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen unter Zugrundelegung eines Einheitsjahres von $\frac{1}{2}$ % der Gesamtsumme aus den in Betracht kommenden Bausummen angefordert; für das Gebiet des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird nur ein Einheitsjahr von 0,2 % zugrunde gelegt.

2. Im Staatsvoranschlag Hauptabteilung III, Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in Titel X J. Volksschulen gemäß Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 unter § 55 ein Betrag zu einmaligen Unterstützungen der etatmäßigen Lehrer.

3. Im Staatsvoranschlag Hauptabteilung V, Spezialbudget des Finanzministeriums, in Titel XI unter § 7 zu Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten einschließlich einer zusätzlichen Erhöhung hierzu ein auf Schätzung beruhender Betrag, aus welchem gemäß Art. 30 im Falle eines dringenden Bedürfnisses Gnadengaben in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise an Witwen etatmäßiger Beamter, an solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mütter nicht mehr leben, und ausnahmsweise auch an Witwen solcher etatmäßiger Beamter, welche gegen ihren Willen entlassen worden sind, bewilligt werden, sowie im Staatsvoranschlag Hauptabteilung III, Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in Titel X J. Volksschulen unter § 56 ein Betrag zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Nach den neuen Vorschlägen würden künftig anzufordern sein:

1. Für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde ein Betrag für außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte. Solche Belohnungen dürften an etatmäßige Beamte jeder Art und an etatmäßige technische Beamte unter den Voraussetzungen bewilligt werden, wie sie in dem neuen Art. 28 Abs. 2 bezeichnet sind; eine Beschränkung auf die Beamten der Abt. E bis K des Gehaltstariifs hätte für die Fälle der ersteren Art nicht mehr statt. Wegen des Wegfalls dieser Beschränkung im bisherigen Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 würde ein Mehraufwand von etwa \mathcal{M} 10 000 in Aussicht zu nehmen sein.

2. Für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung ein Betrag für Bei-

hilfen an etatmäßige Beamte. Hieraus sollen nach dem neuen Art. 29 Beihilfen in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden; auch hier fände eine Beschränkung auf die Beamten der Abt. E bis K des Gehaltstariifs nicht mehr statt. Wegen des Wegfalls dieser Beschränkung im bisherigen Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 wird ein Mehraufwand von rund \mathcal{M} 19 000 in Aussicht genommen, welcher unter Zugrundelegung eines Einheitsjahres von \mathcal{M} 8,50 auf jeden Kopf der Beamten der Abt. A bis D berechnet ist.

3. Im Spezialbudget des Finanzministeriums ein Betrag für Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene, vormalig etatmäßige Beamte. Hieraus könnten gemäß dem neuen Art. 30 Beihilfen in Fällen dringenden Bedürfnisses und zwar in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren bewilligt werden; die Beschränkung des bisherigen Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 auf Beamte der Abt. E bis K des Gehaltstariifs und auf Beamte, deren Ruhegehalt vor dem 1. Januar 1890 festgestellt worden ist, fielen fort. Der Anforderung soll ein Einheitsjahr von \mathcal{M} 8,50 für jeden Kopf zugrunde gelegt werden und sie würde sich zurzeit für etatmäßige Beamte und Volksschullehrer auf rund \mathcal{M} 21 000 mehr als bisher belaufen.

4. Die Bewilligung solcher Beihilfen würde an Beamte, welche schon vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt sind, auch in der Form widerruflicher Auföfferungen des gesetzlichen Ruhegehalts erfolgen können, und der hierfür erforderliche Betrag wäre gesondert anzufordern. Unter Zugrundelegung eines Einheitsjahres von \mathcal{M} 35 für jeden Kopf würden für etatmäßige Beamte und Volksschullehrer rund \mathcal{M} 86 000 erforderlich sein.

5. Im Spezialbudget des Finanzministeriums ein Betrag für Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten. Hieraus könnten nach dem neuen Artikel 30 a Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamter und zwar auch solcher, die beim Eintritt des Todes schon zuruhegesetzt oder entlassen waren, bewilligt werden. Und zwar könnten diese Beihilfen in Fällen dringenden Bedürfnisses an die in Art. 30 a Abs. 2 bezeichneten Hinterbliebenen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren bewilligt werden. Durch diese im wesentlichen mit dem bisherigen Art. 30 übereinstimmende Bestimmung würde ein Mehraufwand nicht entstehen. Der zu den Gnadengaben gemäß dem bisherigen Art. 30 bestimmte

Fonds wurde durch Beträge gebildet, die für jede Budgetperiode angefordert und deren Erübrigungen auf die nächste Budgetperiode übertragbar wurden. Diese Anforderungen beliefen sich für die

Budgetperiode 1896/97 auf jährlich . . .	M 120 000
nebst zusätzlicher Erhöhung um M 2270,	
Budgetperiode 1898/99 auf jährlich . . .	M 160 000
nebst zusätzlicher Erhöhung um M 890,	
Budgetperiode 1900/01 auf jährlich . . .	M 160 000
mit einer zusätzlichen Erhöhung von jährlich M 60 000, welche hauptsächlich bestimmt war, denjenigen Hinterbliebenen, deren Bezüge noch vor dem 1. Januar 1890, also noch nach den vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes vom 21. Juli 1888 geltenden Bestimmungen geregelt worden waren, Aufbesserungen zu gewähren, zusammen also auf jährlich	M 220 000
Budgetperiode 1904/05 auf jährlich . . .	M 245 000
Budgetperiode 1906/07 auf jährlich . . .	M 260 000

Für die Hinterbliebenen von Volksschulhauptlehrern waren in den genannten Budgetperioden angefordert: M 23 000, 23 000, 45 000, 45 000, 55 000.

Dieser Betrag soll also aufrecht erhalten bleiben unter Einziehung freilich eines weiteren Betrags nach der folgenden Ziffer 6.

6. Die Bewilligung solcher Beihilfen würde an Hinterbliebene von Beamten, welche vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zur Ruhe gesetzt worden sind, auch in der Form von widerruflichen Aufbesserungen des gesetzlichen Versorgungsgehaltes erfolgen können, und der hierfür erforderliche Betrag wäre gesondert anzufordern. Unter Zugrundelegung eines Einheitsjahres von M 35 für jede Familie würden für die Hinterbliebenen der etatmäßigen Beamten und der Hauptlehrer rund M 170 000 erforderlich sein.

Der Gesamtaufwand, der nach den Vorschlägen der Regierung zu den Art. 28 bis 30 a des Etatgesetzes entstehen würde, wäre also auf M 306 000, derjenige aus den Vorschlägen der widerruflichen Aufbesserung der gesetzlichen Ruhe- und Versorgungsgehälter (oben Ziffer 4 und 6) allein auf (M 86 000 + 170 000 =) M 256 000 zu veranschlagen.

Die Kommission muß anerkennen, daß die Vorschläge zu den Artikeln 28 bis 30 a wesentliche Verbesserungen enthalten, und verweist im Allgemeinen auf ihre Ausführungen in der Einleitung oben Seite 1/2. Im

einzelnen ist lediglich noch zu bemerken zu Art. 28: Die außerordentlichen Belohnungen der in Abf. 2 Ziff. 1 bezeichneten Art können unter den genannten Voraussetzungen gegeben werden hauptsächlich an Aufsichtsbeamte, z. B. an Schuzmänner und Gendarmen, an Beamte der Eisenbahn- und Zollverwaltung, aber auch an Beamte des inneren Dienstes. Solche Belohnungen an technische Beamte konnten unter den in Abf. 2 Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzungen auch schon bisher gegeben werden. Selbstverständlich ist darauf zu halten, daß als Anlaß zur Bewilligung auch tatsächlich nur bedeutende und schwierige Bauwerke genommen werden, deren Ausführung fehlerlos und ohne erheblichere Ueberführung der Kostenanschläge geschehen ist.

Mit dem Vorschlag des sechsten Abjages des § 28 soll eine Angelegenheit ihre Regelung finden, die bei der Beratung des Budgets des Finanzministeriums für 1908/09 zu der unter Ausgabe Titel III Hochbauwesen § 3 (e) und Einnahme Titel VI § 7 neu eingestellten Position von M 15 000 „Bergütungen der Bezirksbauinspektionsbeamten für ihre Inanspruchnahme beim Bauwesen der Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen“, sowie bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern zu der unter Ausgabe Titel XVII Wasser- und Straßenbau § 13 e und Einnahme Titel VIII § 7 (übrigens nicht neu) eingestellten Position von M 25 000 „Für die Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindegewege und zwar für Bergütungen der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten der Bauverwaltung“ in der Budgetkommission zur Sprache kam. Vgl. Bericht des Abg. Sängler — Druckjache Nr. 13, S. 2 bis 8 — und Bericht des Abg. Sergt — Druckjache Nr. 12d, S. 10/11 —. Dort hatte die Budgetkommission zwar gegen die Anforderungen nichts eingewendet, aber die Erwartung ausgesprochen, daß bei der Beratung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs, betr. die Änderung des Etats-Gesetzes, ihren in genanntem Berichte niedergelegten Bedenken Rechnung getragen werde. Dem will der Regierungsvorschlag nachkommen und zwar in einer Weise, die sachlich nicht abweicht von dem, was der Budgetkommission gegenüber in Aussicht gestellt worden war.

Der Zweck der Bestimmung des Abf. 6 ist also der, daß künftig, ohne in Widerspruch mit dem Etatgesetz zu geraten, den staatlichen technischen Beamten, welche für Kreise, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen Baugeschäfte übernommen haben, aus den von diesen dafür an die Staats-

fasse abgeführten Beträgen Vergütungen bewilligt werden können. Den Landständen wird durch die Anforderung im Staatsvoranschlag auch künftig Kenntnis von diesen Nebeneinnahmen der technischen Beamten gegeben, und sie haben die Gelegenheit, von der Regierung jeweils einen Nachweis darüber zu verlangen, welche Baugeschäfte für die Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen in der abgelaufenen Budgetperiode die staatlichen Behörden übernommen haben, welche Beträge dafür an die Staatskasse bezahlt und welche Belohnungen daraus an die technischen Beamten bewilligt worden sind.

Antrag zu Ziffer 14:

An die Stelle der Artikel 28 bis 30 treten folgende Bestimmungen: vergl. die Artikel 28 bis 30 a in dem Schlussantrag unter Seite 17.

§ 2.

Antrag: Zustimmung.

Hiernach stellt die Kommission den

Antrag:

Hohes Haus wolle

I. dem Gesetzentwurf, betr. die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz), in der Fassung der Regierungsvorlage mit den oben begründeten Abänderungen dahin, daß

a) § 1 Ziff. 2 Abj. 1 dahingehaft wird:

„Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Wittwenkastenbeiträge“ zu streichen.“

b) § 1 Ziffer 2 Absatz 3 lautet:

„Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen: „Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehälter auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden.“

e) § 1 Ziffer 14 lautet:

„An die Stelle der Artikel 28 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

Art. 28.

Außerordentliche Belohnungen.

Zur Gewährung von außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Außerordentliche Belohnungen dürfen nur bewilligt werden

1. an etatmäßige Beamte, die bei gegebenem Anlaß durch außergewöhnliche und besonders hervorragende Dienstleistungen oder durch besondere Umsicht, Unerfrockenheit oder Geistesgegenwart sich hervorgetan haben,
2. außerdem an etatmäßige technische Beamte, die um besonders schwierige Bauwerke in hervorragendem Maße sich verdient gemacht haben. Die Mittel hierfür sind im Staatsvoranschlag jeweils mit Benennung der einzelnen Bauwerke anzufordern.

Landesherrlich angestellte Beamte können außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entscheidung erhalten.

Erübrigungen aus diesen Etatjäten sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Aus anderen Etatjäten dürfen außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte nicht geschöpft werden.

Die Belohnungen, die an staatliche technische Beamte für die Besorgung von Geschäften technischer Art für Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen bewilligt zu werden pflegen, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Art. 29.

Beihilfen an etatmäßige Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Solche Beihilfen dürfen nur in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 28 finden auch auf diese Beihilfen Anwendung.

Art. 30.

Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können nur im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden. Die hierfür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsjahren sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

Art. 30 a.

Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten.

Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten und zwar auch solcher, die zuruhegesetzt oder entlassen waren, sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden

1. an die Witwen,
2. an die ledigen Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,

und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts gewährt werden. Die hierfür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsjahren sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.“
keine Zustimmung erteilen;

- II. die Petition des Vereins badischer Finanzbeamten zu Artikel 27 für erledigt erklären.